

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Grimmen
Markt 1
18507 Grimmen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 7. November 2024
Mein Zeichen: 511.140.02.10321.24
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de

Datum: 10. Dezember 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27.1 "Erweiterung des vorhandenen Solar-parks Am Schönenwalder Berg" der Stadt Grimmen hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. November 2024 (Posteingang: 11. November 2024) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 4.000 mit Stand von September 2024
- Begründung mit Stand vom September 2024

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Auf zwei bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit insgesamt rund 37 ha in der Gemeinde Groß Lehmhagen sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden. Die größere Fläche liegt westlich der Bahnstrecke Stralsund - Demmin. Die kleinere Fläche östlich der Bahnstrecke. Dabei soll die PV-Anlage westlich der Bahnstrecke in einem Abstand von 200 m bis 500 m zur Eisenbahmlinie als AGRI-Freiflächenphotovoltaik-Anlage auf einer 23,16 ha großen Teilfläche des Plangebietes betrieben werden. Die westliche B-Plan Fläche grenzt an den rechtskräftigen B-Plan Nr. 27 „Photovoltaikanlage Am Schönenwalder Berg“ an.

In den textlichen Festsetzungen wird auf die DIN SPEC 91434 verwiesen. Ich weise darauf hin, dass in einen solchen Fall die DIN für die Öffentlichkeit zur Ansicht bereitgehalten werden muss. Hierauf ist in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hinzuweisen.

Im Anschreiben vom 7.11.2024 zur Beteiligung nach § 4 Abs 1 BauGB wird auf die Gemeinde Schönenwalde verwiesen. Gemeint ist sicherlich die Gemeinde Papenhausen, da Schönenwalde keine eigene Gemeinde ist.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Die Aussage in der Begründung auf Seite 15, dass „aufgrund der niedrigen Ertragsfähigkeit der Böden an dem Standort sich die Flächen hervorragend für die Nutzung der solaren Energieerzeugung“ eignen, ist nicht nachvollziehbar. Immerhin haben über 40% der Gesamtfläche Bodenwerte von 40 und mehr. Rund 15 % der Gesamtfläche weisen sogar Bodenpunkte von 48 - 50 auf und liegen damit nur knapp unter dem Umwandlungsverbot der Raumordnung. Dagegen haben nur rund 10 % der Gesamtfläche Bodenwerte unter 30 zu verzeichnen. Die Aussage, dass die Böden im Geltungsbereich eine niedrige Ertragsfähigkeit haben, sollte daher noch einmal überdacht werden.

Ob die mit diesem B-Plan beabsichtigte Erweiterung der Flächen für Photovoltaikanlage den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, muss durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern beurteilt und entschieden werden. In der Begründung zum B-Planentwurf auf der Seite 7 wird auf das entgegenstehende Ziel des Landesraumentwicklungsprogramms zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen (in der Begründung fälschlicherweise als „Grundsatz“ bezeichnet) für einen Großteil des Geltungsbereiches hingewiesen. Der Begründung ist ebenfalls zu entnehmen, dass es für einen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein Zielabweichungsverfahren mit positivem Ausgang gegeben hat. Die landesplanerische Stellungnahme wird klären, ob damit der Gesamtplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Bauaufsicht

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurden die vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben bzw. deren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren beurteilt.

Eine Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll als Agri- Photovoltaik festgesetzt werden. Dieses setzt eine kombinierte Nutzung der Flächen zur Stromerzeugung einerseits und die landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung anderseits voraus. Denkbar sind sowohl horizontale als auch vertikal aufgestellte Modulreihen, bei denen die Flächen darunter bzw. dazwischen bewirtschaftet werden können (siehe DIN SPEC 91434). Die Anforderungen an diese Anlagen werden durch § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a bis 5c EEG 2023 vorgegeben und durch die Bundesnetzagentur für besondere Solaranlagen konkretisiert. Weder in der Begründung wurde die konkrete Ausführung noch in Textteil wurden konkrete Festsetzungen zur Ausgestaltung dieser besonderen Solaranlagen getroffen, die sicherstellen, dass es sich um Agri- Photovoltaikanlagen handeln muss. Der Verweis auf die DIN ist nicht ausreichend.

Für die übrigen Freiflächen- Photovoltaikanlagen sind auch Einzäunungen zulässig. Dabei wäre zu prüfen, ob konkrete Festsetzungen zur Höhe der Zaunanlagen als auch zur Ausgestaltung hinsichtlich der ggf. notwendigen Bodenfreiheit für das Durchqueren der Anlage von Kleintieren oder Mittelsäugern erforderlich sind.

Für das Baufeld der Agri- Photovoltaik wurde keine Verkehrsfläche zur Erschließung des Baugebietes dargestellt. Ein Vorhaben im Sinne des § 62 Abs. 1 LBauO M-V ist nur dann genehmigungsfrei, wenn das Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 oder §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB liegt. Dieses setzt nach § 30 Abs. 1 BauGB einen qualifizierten B- Plan mit Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der örtlichen Verkehrsflächen voraus.

Im SO- Freiflächenphotovoltaikanlage wurde eine Verkehrsfläche festgesetzt. Soweit in der Planzeichenerklärung es nicht als private Verkehrsfläche ausgewiesen wurde, handelt es

sich um eine öffentliche Verkehrsfläche.

In der Begründung wurde im Übrigen zur rechtlichen Qualität der Verkehrsfläche und zur Erschließung der Agri- Photovoltaik nichts ausgeführt.

Immissionsschutz

Die Blendsituation bezüglich der Verkehrsteilnehmer und der Nachbarschaft, aller maßgeblicher Immissionsorte, ist zu prüfen. Erhebliche Blendungen können nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Im weiteren Verfahren ist die Blendsituation gutachterlich auf der Grundlage der LAI Lichtrichtlinie zu untersuchen und sofern erforderlich sind bauliche oder technische Maßnahmen zur Minderung der Blendung in dem Plan festzusetzen.

Bodenschutz

Hinweise:

Im Umweltbericht sollten die Anforderungen des Bodenschutzes an die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere auch des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes, berücksichtigt und dargestellt werden.

Für die Bauphase sind, aus der Betrachtung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht abgeleitet, Maßnahmen vorzuschlagen, die Eingriffe in den Boden minimieren und diese in Festsetzungen zum Schutz des Bodens in den Text Teil B der Planzeichnung überführen.

Berücksichtigung sollten folgende Kriterien finden:

- Ableitung der erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur auf Grundlage aussagekräftiger Bewertungen zur Schutzwürdigkeit von Böden und ihrer Empfindlichkeit gegen vorhabentypische Einwirkungen,
- Berücksichtigung witterungsbedingter Phasen besonderer Empfindlichkeiten im Bauzeitenplan, z. B. Ausschluss der Befahrung stark vernässter Böden im Winterhalbjahr, • - Festsetzungen zur Anlagengestaltung: Minimierung der versiegelten und überdachten Bodenfläche, Vermeidung des Einsatzes verzinkter Elemente,
- Festsetzungen zur bodenschonenden Anlagenunterhaltung, z. B. Verbot des Einsatzes von Herbiziden,
- Verbindliche vertragliche Regelung zu einem baubegleitenden Bodenschutz nach DIN 19639:2019-09 für Planung, Errichtung und Rückbau, um Bodeneingriffe, Verdichtungen und Verunreinigungen möglichst gering zu halten,
- Sicherung des vollständigen Rückbaus aller Anlagenbestandteile (z. B. durch städtebaulichen Vertrag oder Bankbürgschaft)

Die Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte mit Hilfe einer Bodenkundlichen Baubegleitung stattfinden.

Wasserwirtschaft

Der Bebauungsplan liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Das Vorhaben liegt im Grundwasserkörper Trebel (WP_PT_5_16). Die Grundwasserneubildung wird geringfügig durch die kleinflächigen Versiegelungen sowie die Überdachung reduziert. Von den schräggestellten Modultischen der Photovoltaikanlage kann das Niederschlagswasser ablaufen und in den Zwischenräumen versickern, so dass es ortsnah der Grundwasserneubildung zugeführt wird. Somit wird das Grundwasserdargebot nicht maßgeblich reduziert wird.

Häusliches Schmutzwasser fällt nicht an. Soweit jedoch eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und, wie vorgesehen, vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen zu übergeben. Die Versickerung des Reinigungswassers ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist nicht zulässig.

Der verrohrte Graben 18/23 sowie der offene Graben 18/67 verlaufen durch die Sondergebietsfläche Agri-Photovoltaik des B-Planes. Südlich der Sondergebietsfläche Agri-Photovoltaik und zwischen den beiden Sonderflächen Freiflächen-Photovoltaik verläuft der teilweise offene und teilweise verrohrte Graben 53/1. Die Gräben sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes einzuleichen. Außerdem ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen freizuhalten, welcher ebenfalls in der Planzeichnung abzubilden ist.

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde nach § 8 WHG mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Der Verbleib des anfallenden Wassers ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Arbeiten (z.B. Bohrungen zur Baugrundkundung), die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG bei der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG und der AwSV. Auf das Sorgfaltsgesetz gem. § 5 WHG wird hingewiesen. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gem. AwSV u.U. prüf- und anzeigepflichtig (notwendige Trafos).

Wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Bezogen auf den Umweltbericht wird den Ausführungen zum Schutzwasser gefolgt.

Die Planzeichnung ist hinsichtlich der im Bebauungsplan Nr. 27.1 befindlichen Oberflächengewässer sowie der Gewässerrandstreifen zu überarbeiten. Die Restriktionen im Gewässerrandstreifen sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Naturschutz

Dem Untersuchungsumfang hinsichtlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann zugestimmt werden. Eine Prüfung der überschlägigen Bilanzierung ist erst nach detaillierteren Angaben und der Einreichung der geplanten Biotoptypkartierung möglich.

Im Umweltbericht ist die Auswirkung der Planung auf die gesetzlich geschützten Biotope in und unmittelbar an den geplanten PV-Anlagen zu untersuchen. Sollte eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung unvermeidlich sein, so wäre ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

In der Planzeichnung sind die von der Überplanung ausgenommenen gesetzlich geschützten Biotope entsprechend Planzeichenverordnung (Nr. 13.3 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts zu § 9 Abs. 6 BauGB) auszuweisen und aus dem sonstigen Sondergebiet auszunehmen. Flächen mit Bindungen für Naturschutzmaßnahmen sollten entsprechend gemäß 13.1 PlanzV - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB kenntlich gemacht werden.

Die Umsetzung der skizzierten Biodiversitätsmaßnahmen wird naturschutzfachlich begrüßt.

Artenschutz

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind anders als im Umweltbericht angegeben auch Fledermäuse im Artenschutzfachbeitrag zu berücksichtigen.

Hier eine Übersicht für besonders relevante Arten und deren Prüfkriterien:

- Brutvögel:
 - Kartierzeitraum Ende März bis Ende Juni
 - Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck et al. 2005)
 - Erfassung von Nahrungsgästen bzw. Gastvogelarten
- Datenübergabe
 - Übergabe der Brutvogeldaten, Gastvogeldaten (alle Einzeldaten) und Horststandorte in digitaler Form (gis-shape oder MultibaseCS-Datei),
- Rastvögel
 - Kartiergebiet
 - Eignungsgebiet + 250 m-Puffer
 - Methodik
 - 10 Begehungen im Zeitraum September bis Ende März des Folgejahres mit dem Schwerpunkt in den Monaten Oktober bis Februar
 - Verteilung der Begehungen: je 2x im Monat vom September bis März
 - pro Kartierdurchgang mindestens 6 Stunden
 - Artgenaue Erfassung rastender Vögel (bei Kranich, Gänsen, Schwänen, Watvögeln und Greifvögeln inklusive Angabe der Nahrungshabitate) mit genauer Verortung + Uhrzeit
 - Bei Überflug/Zug Visualisierung der Flug-/Zugbewegung mit Angabe zur Flug-/Zugrichtung
 - Datenübergabe
 - Übergabe aller Einzeldaten von Rast- und Zugvögeln in digitaler Form (gis-shape oder MultibaseCS-Datei)
- Amphibien, Reptilien (Anzahl der Begehungen gemäß HZE, einschließlich nächtliches Verhören und Suche nach Laich/Larven in den potenzielle Fortpflanzungsgewässern bei „gutem Wetter“ sowie Suche im Landlebensraum in tau- oder regennassen Nächten) - Puffer: mind. 500 m in Bezug auf die Untersuchung/Berücksichtigung von Fortpflanzungsgewässern, ansonsten 50 m um das Vorhabengebiet
- Fledermäuse (nur falls sich Quartierstrukturen im Wirkbereich des Vorhabens befinden: Bäume, Gebäude)

In der Regel sind hierbei Kartierungen durchzuführen, die sich an anerkannte Fachstandards halten, so dass die Ergebnisse entsprechend belastbar sind. Sollte auf Kartierungen verzichtet werden, so wird vorsorglich auf die dann notwendige Anwendung des „Worst Case Szenarios“ hingewiesen (vgl. Leitfaden Artenschutz des LUNG). Darüber hinaus muss der AFB artspezifische Wirkräume für die verschiedenen Phasen des Vorhabens herleiten und begründen (Bauphase einschließlich Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, Anlagen-bedingte Wirkungen, betriebsbedingte Wirkungen).

Sollten sich vor Ort weitere Arten als offensichtlich relevant herausstellen, so sind diese selbstverständlich ebenfalls zu betrachten.

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden und keine Bodendenkmale bekannt.

Bevölkerungs- und Brandschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben, wenn folgende Grundsätze eingehalten werden:

Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr. Um der zuständigen Feuerwehr im Schadensfall einen gewaltfreien Zugang zum Gelände und zur Löschwasserversorgung zu ermöglichen, wird die Installation einer Feuerwehrschließung (Halbprofilzylinder) empfohlen.

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 30 m³ ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung mittels Löschwasserkissen oder unterirdischen Löschwasserbehältern gemäß DIN 14230 wird von der Brandschutzdienststelle als geeignet angesehen.

Vorgesehene Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Begründung Löschwasserversorgung

Es handelt sich bei dem Vorhaben um stromführende Anlagen die potentiell ein Brandergebnis durch Fehlfunktion hervorrufen können. Um die umliegende Vegetation in einem solchem Fall zu schützen bzw. zu löschen ist eine entsprechende Wasserversorgung Notwendig. Zur Bemessung der 30 m³ wurde als Vergleichsobjekt ein Einzelanwesen im Sinne des Punkt 5 des Arbeitsblatt W 405 der DVGW herangezogen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundsatz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Kataster und Vermessung

Die Prüfung des o.g. B-Plan-Vorentwurfes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:

Planzeichnung Teil A

Die Verwendung aktueller ALKIS®-Datensätze wird grundsätzlich empfohlen.

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung wäre zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Ich empfehle deshalb folgenden Verfahrensvermerk:

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS®-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

Begründung:

Die Benennung des Plangebietes (wie in der Planzeichnung) wird empfohlen.

Sonstiges:

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden.

Einige Flurstücke befinden sich im Flurneuordnungsverfahren „Papenhagen“. Auf ggf. einschränkende Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes wird hingewiesen und Rücksprache mit der ausführenden Stelle (Landgesellschaft M-V) empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank-P. L

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Grimmen
Frau Harms
Markt 1
18507 Grimmen

Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/276/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 11.12.24

Bebauungsplan Nr. 27.1 „Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen
Vorentwurf, Stand September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Belange der Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2021 S. 641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG M-V).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/Peene in der WRRL-Planungseinheit Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Trebel.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

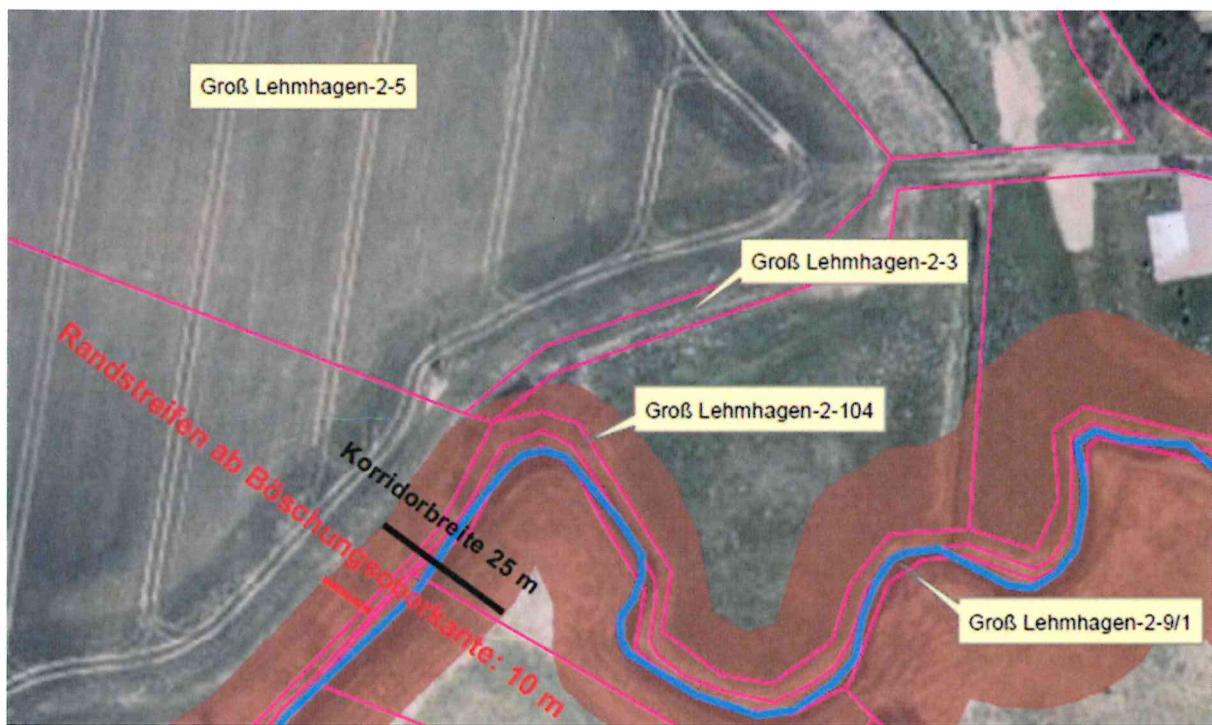


Abbildung 1 Kronhorster Trebel (TREB-0500) mit ihrem Gewässerentwicklungskorridor bei Groß Lehmhagen

Südlich des Flurstücks 5 in der Flur 2 der Gemarkung Groß Lehmhagen (siehe Abbildung 1) verläuft in den Fließgewässerflurstücken 9/1 und 104 in der Flur 2 der Gemarkung Groß Lehmhagen ein WRRL-berichtspflichtiges Fließgewässer, die Kronhorster Trebel (Wasserkörper TREB-0500).

Für die Kronhorster Trebel als erheblich verändertes Fließgewässer wurde nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Bewirtschaftungsziel das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ ausgewiesen. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, fehlender ökologischer Durchgängigkeit und einer schlechten biologischen Ausstattung befindet sich der Wasserkörper TREB-0500 erst im „schlechten ökologischen Potential“.

Die südlichste Teilfläche des Plangebietes (Flur 5, Flur 2, Gemarkung Groß Lehmhagen) liegt außerhalb des 25 m breiten Gewässerentwicklungskorridors der Kronhorster Trebel. Der Korridor besteht hier aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung und beidseitigem je 10 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante der Kronhorster Trebel.

Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für die Kronhorster Trebel nicht entgegen.

Naturschutz, Altlasten, Boden

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** und **Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BlmSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BlmSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BlmSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 4.1.12 GE des Anhang 1 der 4. BlmSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BlmSchV) einschlägig.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Grimmen
PF 1269
18502 Grimmen

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VR-035-057/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 25.08.2025

Bebauungsplan Nr.27.1 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Es werden Ackerlandflächen zur Errichtung einer Freiflächen Anlage zur Errichtung einer AgriPV Anlage und ein weiterer Bereich beplant. Die Flächen sind teilweise getrennt voreinander gelegen und stellen sich mir vor diesem Hintergrund nicht als einheitliche AgriPV Anlage dar. Vor diesem Hintergrund wird wie folgt getrennt auf beide Anlagentypen eingegangen.

Freiflächen Anlagen:

Durchschnittlich haben die Flächen im Geltungsbereich laut Planungsunterlagen eine Bodenwertigkeit i.H.v. 32 Bodenpunkten. Im Südlichen Planungsbereich sind etwa die Hälfte der betroffenen Ackerlandflächen mit 21-30 Bodenpunkten in Ihrer Ertragsfähigkeit deutlich reduziert. Die im Geltungsbereich mit eingeschlossenen Sandböden sind durch unterdurchschnittliches Wasser- und Nährstoffspeichervermögen gekennzeichnet. Die Verpachteten Ackerlandflächen in Nordvorpommern haben eine Bodenwertigkeit i.H.v. 42 Bodenpunkten.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten kann eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden.

AgriPV Anlage:

Für die im Rahmen der Planungsunterlagen als Agri PV Anlagen ausgewiesenen Flächen wurde ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC eingereicht. Das vorgelegte Nutzungskonzept ist in sich plausibel. Die in der Planung vorgesehenen Agri PV Anlagen entsprechen den Vorgaben der DIN SPEC und stellen AgriPV-Anlagen gemäß der DIN SPEC dar.

Aus dem Nutzungskonzept ergibt sich die Kategorisierung einer Kategorie IB lt. DIN SPEC 91434 die Aufständerung wird hierbei als einachsig gelagerte Aufständerung abgebildet bei der die Module mit lichter Höhe mit Unterkannte 2,10m geschwenkt werden können um eine Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag

Himpel


Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Grimmen
PF 1269
18502 Grimmen

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VR-035-057/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 15.11.2024

Bebauungsplan Nr.27.1 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Es werden Ackerlandflächen zur Errichtung einer Freiflächen Anlage zur Errichtung einer AgriPV Anlage und ein weiterer Bereich beplant. Die Flächen sind teilweise getrennt voreinander gelegen und stellen sich mir vor diesem Hintergrund nicht als einheitliche AgriPV Anlage dar. Vor diesem Hintergrund wird wie folgt getrennt auf beide Anlagentypen eingegangen.

Freiflächen Anlagen:

Durchschnittlich haben die Flächen im Geltungsbereich laut Planungsunterlagen eine Bodenwertigkeit i.H.v. 32 Bodenpunkten. Im Südlichen Planungsbereich sind etwa die Hälfte der betroffenen Ackerlandflächen mit 21-30 Bodenpunkten in Ihrer Ertragsfähigkeit deutlich reduziert. Die im Geltungsbereich mit eingeschlossenen Sandböden sind durch unterdurchschnittliches Wasser- und Nährstoffspeichervermögen gekennzeichnet. Die Verpachteten Ackerlandflächen in Nordvorpommern haben eine Bodenwertigkeit i.H.v. 42 Bodenpunkten.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten kann eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden.

AgriPV Anlage:

Diese im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kriterien in Bezug auf die AgriPV Anlage reichen nicht aus um den Status als AgriPV zu bestätigen. Als Festlegung ist hier ein Rahmen der Bauweise weiter einschränken und genauer zu definieren.

In der Begründung bzw. in der Planzeichnung in Bezug auf die AgriPV Anlage lediglich das Maß der zulässigen Grundflächenzahl 0,3 und eine zulässige Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen (4 m über anstehendem Gelände) definiert. Dies entspricht den Festsetzungen die sie für die normalen Freiflächenanlagen getroffen haben.

Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC wurde der Planung beigelegt. Aus dem Nutzungskonzept ergibt sich die Kategorisierung einer Kategorie IB lt. DIN SPEV 91434 die Aufständerung wird hierbei als einachsig gelagerte Aufständerung abgebildet bei der die Module mit lichter Höhe mit Unterkante 2,10m geschwenkt werden können um eine Bewirtschaftung zu ermöglichen. Das vorgelegte Nutzungskonzept ist in sich plausibel.

Eine derartige Definition wäre eine Möglichkeit der Konkretisierung der Bauleitplanung.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen

im Auftrag

Himpel


Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Gabriele Harms - Stadt Grimmen

Von: boensch@wbv-mv.de
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2025 11:47
An: gabriele_harms@grimmen.de
Cc: kubitzki@wattmanufatur.de; frohlian@wbv-mv.de
Betreff: AW: BPlan 27.1
Anlagen: B27-1_Karte A3_Südteil.pdf; B27-1_Karte A3_Nordteil.pdf

Sehr geehrte Frau Harms,
vielen Dank für Ihre heutige Rückfrage. Ich bedauere sehr, dass Ihre Email zur frühzeitigen Beteiligung im B-Planverfahren aufgrund des IT-Zwischenfalls im November 2024 in unserem Haus verloren gegangen ist.

Die Freihaltung des Gewässerrandsteifens des offenen Grabens 225-18/67 von baulichen Anlagen ist in einer Breite von 7 m ab Böschungsoberkante beidseits des offenen Grabens sicherzustellen. Die Zuwegung quert auf dem Flurstück 47 das offene Gewässer. Die Herstellung des Durchlasses durch den Vorhabenträger ist mit uns abzustimmen. Die Umzäunung kreuzt den Graben auf Flurstück ebenfalls. Hier ist ein Tor vorzusehen und der Schlüssel dem WBV zu übergeben, damit der Gewässerunterhaltungsstreifen jederzeit zugänglich ist. Der Zaun ist so zu gestalten, dass keine Abflussbehinderung entsteht.

Hinsichtlich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist eine Abstimmung mit dem WBV erforderlich. Soweit in dem o.g. 7 m-Streifen Anpflanzungen vorgesehen sind, müssen diese den Anforderungen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz entsprechen (d.h. standortgerechte Ufervegetation) und dürfen die Unterhaltung nicht erschweren.

Ich verweise in diesem Zusammenhang konkret auf § 23 der Verbandsatzung, den die Stadt Grimmen als Mitglied des Verbandes in der Bauleitplanung zu berücksichtigen hat.

Unabhängig von Ihrer heutigen Anfrage möchte ich ergänzen, dass der Verlauf des verrohrten Gewässers 225-18/23 nicht richtig dargestellt ist. Den uns bekannten Verlauf können Sie der anliegenden Karte B27-1_Karte A3_Nordteil.pdf entnehmen. Die Rohrleitung wurde im Vorhabenbereich Anfang 2024 erneuert. Es handelt sich um ein Kunststoffrohr DN 200 mit geringer Überdeckung. Aufgrund der Intervention des Flächeneigentümers /Flächennutzers wurden an den Knickpunkten bedauerlicherweise keine Kontrollsäcke gesetzt. Es erfolgte keine lagemäßige Einmessung (Einmessung lediglich in der offenen Baugrube mittels Mobilfunk-GPS, Lageabweichungen > 5 m möglich). Im Bereich der geplanten Querung der Rohrleitung mit der Zuwegung ist abhängig von den Verkehrslasten eine Ertüchtigung durch den Vorhabenträger erforderlich.

Östlich der Bahnstrecke werden Teile des Grabens 042-53/1 in den Bebauungsplan einbezogen. Auch hier ist der o.g. Gewässerrandstreifen freizuhalten. Im Bereich der Verrohrung zwischen offenem Graben und Bahnstrecke sind keine baulichen Anlagen zu errichten und keine Ausgleichsflächen zu planen. Tiefbauarbeiten müssen hier zur Abflusssicherung im Bereich der Bahnanlage jederzeit möglich sein.

Ich empfehle den Belegungsplan und den Verlauf der Einfriedung im Süden des Teilstücks 10 zu überdenken. Die Kronhorster Trebel (Graben 041-53) liegt zwar außerhalb der Vorhabenfläche, allerdings berührt die Planung den Gewässerentwicklungskorridor der EU-WRRL-berichtspflichtigen Gewässers.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Carola Bönsch
(Geschäftsführerin)



Wasser- und Bodenverband "Trebel"
Carl-Coppius-Straße 20
18507 Grimmen
Tel.: 038326-6532-0
Funk: 0171-4626094
Fax: 038326-6532-9
Email: wbv-trebel@wbv-mv.de
Internet: <https://wbv-trebel.wbv-mv.de/>

Von: Gabriele Harms - Stadt Grimmen <gabriele_harms@grimmen.de>

Gesendet: Freitag, 9. Mai 2025 09:52

An: wbv-trebel@wbv-mv.de

Betreff: BPlan 27.1

Sehr geehrte Frau Dr. Bönsch,

wie besprochen übersende ich Ihnen den Belegungsplan für den Solarpark im Geltungsbereich des B-Planes 27.1.
Die FS 39 und 42 Flur 1 Gemarkung Groß Lehmhagen sollen für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden, die FS
45 (teilweise) und 48, Flur 1 Gemarkung Groß Lehmhagen sollen mit Modulen belegt werden.
Ich bitte um ihre Einschätzung dazu. Vielen Dank.

--

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Harms

Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen
Grimmen - merk würdig schön <http://www.grimmen.de>
Tel.: +49 38326 47 213 gabriele_harms@grimmen.de
Fax : +49 38326 47 255

Legende

Gewässer

Gewässer und Deiche

Gewässer

Bauwerke

● Biberdamm

Schächte

● Kontrollschaft

● Unterflurschacht

— Durchlaesse

— Rohrleitungen





Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Poggendorf · Grimmener Str. 16 · 18516 Süderholz

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister
z.Hd.: Frau Harms
Markt 1
18507 Grimmen

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Frau P. Skorupski (FAfr)

Telefon: 038331 613-0 (Zentrale)
038331 613 – 15 (DW)

Fax: 03994 235-411

E-Mail: petra.skorupski@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.382 – 25.11.2024

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 25. November 2024

Zustellung an: gabiriele_harms@grimmen.de

Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 27.1 „Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ in der Stadt Grimmen (Planungsstand: September 2024)

- Ihre Planungsunterlagen vom 07.11.2022, eingegangen am 08.11.2024 (als E-Mail)

Sehr geehrte Frau Harms,

zu dem geplanten Vorhaben zur Erweiterung des Sondergebietes Photovoltaik auf zwei räumlich voneinander getrennten Teilflächen in der Stadt Grimmen nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)¹ wie folgt Stellung:

Die forstrechtliche Prüfung der mir vorliegenden Planungsunterlagen zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 27.1 der Stadt Grimmen und die Prüfung der überplanten Bereiche über Luftbild hat ergeben, das sich in den Geltungsbereichen der beiden Planflächen keine Waldflächen befinden.

Auf dem Flurstück 7, Flur 1 der Gemarkung Holthof befindet sich eine klassifizierte Waldfläche der Forstabteilung 5202 Nz1.

PVA-Freianlagen sind bauliche Anlagen für die bei direkter oder indirekter Waldbetroffenheit die gesetzlichen Bestimmungen des LWaldG, hier insbesondere die des § 20 – Waldabstandseinhaltung- gelten. Gemäß § 20 ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Anstand zwischen Waldgrenze und der Baugrenze bzw. den baulichen Anlagen von mindestens 30 m einzuhalten.

Aus der vorliegenden Planzeichnung (Maßstab 1:4000) ist zu erkennen, dass der laut § 20 LWaldG einzuhaltende Waldabstand von 30 m durch die PVA, die östlich der Bahntrasse Berlin - Stralsund aufgebaut werden soll, eingehalten wird.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S.790, 794)

Der zweite Teilbereich, in dem zwischen der Bundesstraße 194 und der Bahntrasse die PVA errichtet werden sollen, berührt forstrechtliche Belange weder direkt noch indirekt.

Die untere Forstbehörde stimmt unter Bezugnahme der Luftbildausweisungen der Planung zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 27.1 der Stadt Grimmen zu.

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen;

gabriele_harms@grimmen.de

per Mail an

bauleitplanung@grimmen.de

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879100
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 2024-370
Schwerin, den 27.11.2024

B-Plan Nr. 27.1 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen, hier: Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: [keines]

Ihr Schreiben vom: 08.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden erforderlich.

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 (https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden für die qualifizierte Abwägung erforderlich.

3.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unter Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Belange der Baudenkpflage

Gegen den vorliegenden Entwurf des Planes bestehen Einwände:

Allgemein:

Im Bereich des B-Plans „Nr.27.1 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik ‚Am Schönenwalder Berg‘ (...)“ soll das bereits vorhandene, nördlich der Stadt Grimmen liegende und an die Bahnstrecke Stralsund-Neubrandenburg angrenzende PV-Feld großflächig erweitert werden. Die zu projektierende Fläche ist dreigeteilt und erstreckt sich in erster Linie westlich des bestehenden PV-Feldes bzw. westlich der Eisenbahnstrecke (Teilfläche 1). Im Zwickel zwischen dem OT Groß Lehmhagen (nördlich der Straße An der Bollenkoppel) und der Eisenbahnlinie, wird eine weitere, aber deutlich kleinere PV Fläche entstehen (Teilfläche 2). Abgerundet wird das Projekt durch eine dritte, ebenfalls kleindimensionierte PV-Fläche (Teilfläche Nr.3), die westlich des Umspannwerks von Groß Lehmhagen positioniert werden soll.

Die Modultische werden hierbei eine Maximalhöhe von 4 m über Grund einnehmen (vgl. B-Plan Nr. 27.1, Begründung, Vorentwurf, S.13). Aufgrund der anvisierten Modulhöhe ist eine

visuelle Beeinträchtigung auf die denkmalgeschützte Stadtkirche St. Marien in Grimmen entlang der B194, unmittelbar südlich des Bahnübergangs beim OT Schönenwalde, zu erwarten. Diese Ansicht ist von einer besonderen historischen Relevanz, da ausschließlich entlang dieser Chaussee (jener B194, Stralsund-Grimmen) und damit nördlich des Weichbildes der Stadt Grimmen die städtebauliche Wirkung der Stadtkirche St. Marien noch voll zum Tragen kommt.

Bedenken

Die um 1300 errichtete Grimmener Stadtkirche St. Marien ist in ihrer baulichen Zusammensetzung bzw. Kubatur südlich des Bahnübergangs vom OT Schönenwalde aus vollständig einsehbar. Man erkennt entlang dieses Sichtkorridors die einzelnen Kompartimente des Sakralbaus: Den angefügten Chor, das prägnante Ost-West ausgerichtete Langhaus und den bekrönenden Kirchturm mit seinem pyramidalen Spitzhelm. Diese Ansicht wird bereits durch einen Windpark südlich der BAB 20 beeinträchtigt.

Daher ist es umso wichtiger, den letzten verbleibenden Sichtkorridor auf den Sakralbau im Abschnitt zwischen dem Bahnübergang der B194 (beim OT Schönenwalde) und dem OT Groß Lehmhagen über rund 1 Kilometer entsprechend visuell freizuhalten.

Hinweise

Um den Sichtkorridor entlang der B194 zwischen dem OT Schönenwalde und Groß Lehmhagen freizuhalten, sind die Teilflächen Nr.2 und Nr. 3 der PV Anlage mit einem sichtverschattenden Gehölzgürtel zu versehen. Die Pflanzmaßnahmen sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)

